

Satzung

des Vereins

Hof Mondsee – Verein zur Erhaltung der traditionellen und modernen Schamanenkunst e.V.

(Stand: 08/2021)

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt ist, sind damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Verein „Hof Mondsee - Verein zur Erhaltung der traditionellen und modernen Schamanenkunst e.V.“ gibt sich folgende Leitlinien, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Alle Handlungen erfolgen unter Rücksicht auf die Seele. In Bezug auf das menschliche Miteinander bedeutet das einen gewaltfreien Umgang sowohl physisch als auch verbal und emotional. Weiterhin bedeutet dies einen achtsamen Umgang mit Pflanzen und Tieren. Die Vereinsmitglieder verzichten auf den Konsum von Drogen und Fleisch.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2016 gegründete Verein führt den Namen „Hof Mondsee - Verein zur Erhaltung der traditionellen und modernen Schamanenkunst e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 23623 Ahrensböök, Kükenwiese 15 und ist in das Vereinsregister Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 4079 HL eingetragen. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von schamanischer Kunst und Kultur. Im Sinne der Abgabenordnung umfasst der Vereinszweck Förderung der Kunst und Kultur, sowie des Naturschutzes.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Im Bereich der Kunst und Kultur:

- Regelmäßige öffentliche künstlerische Performances auf dem Hofgelände
- Regelmäßige Veranstaltung öffentlicher schamanischer Rituale

Im Bereich des Naturschutzes:

- Bereitstellen Vereinseigener Grundstücke für die Erholung der Bevölkerung nach § 62 BNatSchG

§3 Gemeinnützigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen bzw. zu vereinfachen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie den Austritt aus diesen beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 - Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Diese können zudem außerordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied sein.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sich aktiv für die Zweckverwirklichung und die Belange des Vereins einsetzen. Aktive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften.
5. In besonderen Fällen können Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und ggf. -ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür nicht mitgeteilt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Tod des Mitglieds
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei oder Liquidation von juristischen Personen oder Personengesellschaften (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Vereinsatzung oder -ordnungen schuldhaft verstößt
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Hierzu ist dem betroffenen Mitglied der Antrag auf Ausschluss samt schriftlicher Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird der Beschlussfassung wirksam.
5. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch samt Begründung eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (auch per E-Mail) an die zuletzt bekannte (E-Mail-) Adresse mit der Zahlung von fälligen Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) länger als drei Monate in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der letzten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

4. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person bzw. der Personengesellschaft, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
5. Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch den Vorstand zu beschließen ist. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
7. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
9. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§11 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und ggf. der Vereinsordnungen sowie die Leitlinien des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die bis zur oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen außergewöhnlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die

Einberufungsform ergibt sich aus Absatz 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch einen volljährigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die dem Vorstand vorzulegen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
9. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Jedes aktive Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht soll persönlich ausgeübt werden, kann aber durch schriftliche Vollmacht auf ein volljähriges Vereinsmitglied übertragen werden. Diese Stimmvollmacht ist dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung ohne Aufforderung vorzulegen.

13. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der (Geschäfts-/Rechenschafts-) Berichte des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes, u.a. durch Genehmigung der Rechnungslegung
- e) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- g) Genehmigung der Geschäftsordnung und der Beitrags- sowie Finanzordnung und deren Änderung einschließlich der Feststellung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks
- j) Auflösung oder Fusion des Vereins
- k) Beschlussfassung über Anträge.

§14 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Er ist Vertretungsorgan des Vereins. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Dies sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende, gleichzeitig Schriftführer,
 - c) der Finanzvorstand (Schatzmeister), gleichzeitig zuständig für die Beratung der Mitglieder.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam Vertretungsberechtigt. Darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Verordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes einschließlich des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

4. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand zu seiner Entlastung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen, der den Verein vertritt. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
5. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer läuft auf unbestimmte Zeit. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
6. Zum Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
8. Personalunion in verschiedenen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
11. Zusätzlich zum Vorstand kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, der aus dem Vorstand und bis zu vier Beisitzern besteht. Die Bestellung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung durch gemeinsame Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip.
12. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
13. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stichentscheid). Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichentscheid zu. Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder per anderer elektronischer Kommunikationsmittel fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefonkonferenz oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel mitwirken. Alle gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren und zu archivieren.

§15 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter oder Mitarbeiter für die Verwaltung oder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke einzustellen. Das

arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§18 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§21 Erwerb von Grundstücken und Immobilien

1. Der Verein kann weltweit Grundstücke und Immobilien erwerben, sofern dies dem Vereinszweck dienlich ist und zur Erhaltung bzw. Erweiterung der Vereinstätigkeit beiträgt.
2. Die aktiven Mitglieder müssen dem Erwerb zustimmen.

F. Schlussbestimmungen

§22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

NABU-Stiftung Nationales Naturerbe
Charitéstraße 3
10117 Berlin

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§23 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beruht die Ungültigkeit auf der Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu

ersetzen. Satzungsänderungen, die vor Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung; Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.06.2016 beschlossen. Die überarbeitete Neufassung der hier vorliegenden Satzung wurde am 22.08.2021 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Vorstand:

Laima Šimkevičiūtė (Vorstandsvorsitzende)
Kükenwiese 15
23623 Ahrensböck

Alexej Grohe, (stv. Vorstandsvorsitzender)
Kükenwiese 15
23623 Ahrensböck

Josefine Reder (Finanzvorstand)
Kükenwiese 15
23623 Ahrensböck

Kontakt:

Hof Mondsee- Verein zur Erhaltung der traditionellen und modernen
Schamanenkunst e.V.

Kükenwiese 15
23623 Ahrensböök

Bankverbindung :

GLS Bank
IBAN: DE56 4306 0967 1022 6388 00
BIC: GENODEM1GLS